

Nicht erschienen sind:

--

B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D
Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E
Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter eröffnete die Sitzung und las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, idF BGBl. I Nr. 130/2023, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde vor (siehe beiliegender Normtext).

Sonstige Anmerkungen:

--

F

Anzahl der Wahlberechtigten (laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis)

	Wahlberechtigte
Insgesamt	
davon im Ausland lebend	

G

Entgegennahme der Unterlagen und Meldungen der Sprengelwahlbehörden, vorläufiges Gesamtergebnis, Briefwahl-Wahlkarten, Sofortmeldung

1. Die Gemeindegewahlbehörde übernahm von den Sprengelwahlbehörden die versiegelten Umschläge (Pakete) mit den beige-farbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Wahlsprengeln entweder noch vor Übermittlung der Wahlakten oder entnahm diese aus den bereits übermittelten Wahlakten.

Die Anzahl der beige-farbenen Wahlkuverts wurde bereits von der jeweiligen Wahlleiterin oder vom jeweiligen Wahlleiter der örtlichen Wahlbehörde auf die verschlossenen und mit einer Siegelmarke versehenen Umschläge (Pakete) deutlich vermerkt. Nunmehr bildete die Gemeindegewahlbehörde die Gesamtzahl (Summe) der beige-farbenen Wahlkuverts anhand der auf den einzelnen Umschlägen (Paketen) angegebenen Zahlen.

Summe der beige-farbenen Wahlkuverts:

Die versiegelten Umschläge (Pakete) wurden von der Gemeindegewahlbehörde nicht geöffnet.

2. Die Gemeindegewahlbehörde nahm die auf die schnellste Art übermittelten Sofortmeldungen der Sprengelwahlbehörden entgegen. Die Sofortmeldungen enthielten jeweils:
 - a) das in Tabelle I der grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden eingetragene Ergebnis;
 - b) die Anzahl der verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts oder eine ausdrückliche Mitteilung (Leermeldung), wenn keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus anderen Wahlsprengeln im jeweiligen Wahllokal abgestimmt hatten.

Die Zusammenrechnung der aus den gemäß lit. a) und b) ermittelten Zahlen von allen Wahlsprengeln der Gemeinde bildete die Grundlage für die Sofortmeldung der Gemeindegewahlbehörde (vorläufiges Gesamtergebnis).

3. Anhand von Sofortmeldungen oder anhand allenfalls vorliegender Wahlakten von Sprengelwahlbehörden wurde folgendes vorläufiges Gesamtergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	NEOS – Die Reformkraft für dein neues Österreich (NEOS)	
	Die Bierpartei (BIER)	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	
	Liste GAZA – Stimmen gegen den Völkermord (GAZA)	
	Liste Madeleine Petrovic (LMP)	
	MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG)	
Keine von denen (KEINE)		
Summe:		

Gesamtzahl der in den Wahlsprengeln der Gemeinde abgegebenen verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern, die in einem anderen Wahlsprengel als dem „eigenen“ ihre Stimme abgegeben haben (laut Sofortmeldungen der Sprengelwahlbehörden):

Die Sofortmeldung (vorläufiges Gesamtergebnis und die Gesamtzahl der verschlossenen, beige-farbenen Wahlkuverts) war nun auf die schnellste Art an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Die Sofortmeldung wurde am 29. September 2024 um

Uhr mittels

an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

4. Die verschlossenen und versiegelten Pakete (Umschläge) mit den von den Sprengelwahlbehörden übermittelten beige-farbenen Wahlkuverts wurden (ungeöffnet) in einem Paket verpackt.

Auf dem Paket wurde die Nummer des eigenen Regionalwahlkreises, der Name des Stimmbezirkes, der Name der Gemeinde und die Gesamtzahl (Summe) der in den verschlossenen und versiegelten Paketen (Umschlägen) enthaltenen beige-farbenen Wahlkuverts vermerkt.

5. Jeweils nach Vorliegen des Wahlaktes einer Sprengelwahlbehörde entnahm die Gemeindewahlbehörde aus diesem die am Wahltag in den Wahllokalen entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.

Danach wurden diese Briefwahl-Wahlkarten mit der zuvor ausgefüllten Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ in einem Paket, getrennt nach Stimmbezirken, verpackt. *[Die Aufstellung steht auch als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zur Verfügung, herunterladbar über www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/.]*

6. Das verschlossene Paket mit den Paketen (Umschlägen), welche die beige-farbenen Wahlkuverts beinhalten sowie das Paket mit den in den Wahllokalen abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten waren unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Das Paket, welches die Pakete (Umschläge) mit den beige-farbenen Wahlkuverts beinhaltete sowie das Paket mit den im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden, wurden am 29. September 2024 um Uhr durch an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

[Sollte die vorliegende Niederschrift noch am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet worden sein, so waren die Pakete der Niederschrift anzuschließen und nicht gesondert zu übermitteln.]

Sollte das Einlangen der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, bei der Bezirkswahlbehörde bis Montag, 30. September 2024, 9.00 Uhr, nicht gewährleistet gewesen sein, so waren diese per Boten zu übermitteln.]

H

Tabelle für die Zusammenrechnung der Stimmenergebnisse in den Wahlsprengeln (endgültiges Ergebnis)

Die Angaben aus den grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden wurden wie folgt in die beiliegenden Tabellen übertragen:

Tabelle 1 der (grünen) Niederschrift der Sprengelwahlbehörden wurde in die „Tabelle zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ übertragen. Die Tabelle in Punkt G der (grünen) Niederschrift der Sprengelwahlbehörden wurde in die „Aufstellung über amtliche Stimmzettel“ übertragen. Allenfalls wurde bei der Erfassung der Ergebnisse der Sprengelwahlbehörden das „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ benützt. In jeder Rubrik dieser Tabellen wurden die Summen gebildet. Die ermittelten Stimmen-Summen sind das **endgültige Ergebnis im Bereich der Gemeinde**.

I

Ermittlung der Vorzugsstimmen

Die Gemeindegewahlbehörde hatte **aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden** für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages – getrennt für Bewerberinnen und Bewerber der Regionalparteilisten und Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteilisten – und für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf einer Bundesparteiliste die auf sie oder ihn jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde für jede wahlwerbende Partei in drei Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

J

Zusammenfassung der Zahlen der miteinzubeziehenden und der nichtigen Wahlkarten

Die Gemeindegewahlbehörde entnahm für jeden Wahlsprengel aus Punkt I der grünen Niederschrift die relevanten Zahlenwerte betreffend die miteinzubeziehenden und nichtigen Wahlkarten sowie betreffend die Briefwahl-Wahlkarten von Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland und übertrug sie in die als selbstrechnerische MS-Excel-Tabelle herunterzuladende „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Gemeinden“ die dem Wahlakt anzuschließen ist.

Folgende Summen betreffend Nichtigkeitsgründe wurden dabei festgestellt:

Nichtige Wahlkarten		
Nichtigkeitsgrund	Beschreibung	Anzahl
A	Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben.	
B	Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.	
C	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.	
D	Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.	
E	Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert.	
F	Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.	
G	Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.	
H	Das Wahlkuvert ist beschriftet (ausgenommen Aufdruck).	
SUMME		

Summe der Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher

Weiters stellte die Gemeindegewahlbehörde anhand der zuvor ausgefüllten MS-Excel-Tabelle die Anzahl der in ihrem Wirkungsbereich abgegebenen, miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern fest:

K

Bildung des Wahlakts

Der Wahlakt der Gemeindewahlbehörde besteht aus folgenden Teilen:

1. der vorliegenden gelben Niederschrift samt Beilagen,
2. den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden und
3. der rosa-farbenen Niederschrift betreffend dem zweiten Tag vor dem Wahltag

Sonstige Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde:

L

Prüfung der Sprengelwahlakten, Ausfüllen der gegenständlichen Niederschrift

Die Gemeindegewahlbehörde übernahm die eintreffenden Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, jeweils bestehend aus:

1. der grünen Niederschrift;
2. dem Wählerverzeichnis;
3. dem Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes Abstimmungsverzeichnis oder um den Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. den „Sprengel-Packzetteln“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. den Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls den Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. den am Wahltag entgegengenommenen, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten, wenn diese nicht schon zuvor an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet wurden;;
9. der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ getrennt nach Stimmbezirken;
10. gegebenenfalls den Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
11. den ungültigen Stimmzetteln, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
12. den gültigen Stimmzetteln, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach den Stimmzetteln **mit** und **ohne** vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechender Aufschrift verpackt wurden;
13. den nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
14. den ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokollen;
15. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, der (den) blauen Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
16. sonstigen Beilagen.

Die Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde überzeugten sich, dass die Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden vollständig waren. Hierauf überprüften die Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde die in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden enthaltenen Feststellungen

- und bestätigten deren Vollständigkeit und Richtigkeit *).
- und stellten folgende Unstimmigkeiten fest *):

Bei den Wahlakten der nachstehend angeführten Wahlsprengel fehlten folgende Beilagen:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Weiters wurden dieser Niederschrift angeschlossen:

1. gegebenenfalls Empfangsbestätigungen über Wahlkarten (§ 39 Abs. 6 NRW);
2. schriftlich gestellte Wahlkarten-Anträge, Aktenvermerke, die Zusammenstellung der auf elektronischen Weg eingelangten Wahlkarten-Anträge (§ 39 Abs. 6 NRW);
3. gegebenenfalls unbrauchbar gewordene Wahlkarten, für die ein Duplikat ausgestellt wurde (§ 39 Abs. 7 NRW);
4. gegebenenfalls nicht behobene Wahlkarten (§ 39 Abs. 8 NRW);
5. die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“;
6. die selbstrechnende MS-Excel-Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Gemeinden“

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde unterfertigt; *)
- von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von: *)

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Diese Niederschrift ist nach Unterfertigung zusammen mit den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag oder Paket der zuständigen Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 29. September 2024
Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter:	Die Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen oder Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Normtext für die Belehrung der Wahlbehörde über die Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

§ 17 NRW

- (1) Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.
- (3) Ein Ersatzbeisitzer wird bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 18 NRW

- (1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.
- (2) Das Gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 14 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) eingebracht wurden.
- (3) Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 15 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 113 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.

Landeswahlkreis Nr.: **6**

Gemeinde:

Tabelle

zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde

für die Nationalratswahl am 29. September 2024

Zusammenrechnung der Stimmenergebnisse in den Wahlsprengeln.

In diese Tabelle sind gemäß den Überschriften der Rubriken die Angaben aus den Niederschriften (Abschnitt I) der Sprengelwahlbehörde zu übertragen.

In jeder Rubrik dieser Tabelle ist die Summe zu bilden. Die sich ergebenden Stimmen-Summen sind das

endgültige Ergebnis im Bereich der Gemeinde.

Landeswahlkreis Nr.: **6**

Gemeinde:

